



An den Grossen Rat

22.5180.02

FD/P225180

Basel, 15. Juni 2022

Regierungsratsbeschluss vom 14. Juni 2022

## **Schriftliche Anfrage Beda Baumgartner betreffend «Ausfälle durch die Teilabschaffung der Verrechnungssteuer»**

Das Büro des Grossen Rates hat die nachstehende Schriftliche Anfrage Beda Baumgartner dem Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen:

"Im April 2021 hat der Bundesrat seine Botschaft zur Teilabschaffung der Verrechnungssteuer verabschiedet. Im Wesentlichen sollen die Verrechnungssteuer und die Umsatzabgaben auf Obligationenzinsen wegfallen. Die zu erwartenden Steuerausfälle im dreistelligen Millionenbereich würden zu 90% den Bund und zu 10% die Kantone betreffen. Voraussichtlich im September wird die Stimmbevölkerung in der Schweiz über diese Abschaffung abstimmen können. Umso wichtiger ist zu wissen, wie sich die Abschaffung auch auf den Kanton Basel-Stadt auswirken würde.

Darum bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie gross sind die Steuerausfälle, welche durch die Teilabschaffung der Verrechnungssteuer für den Kanton Basel-Stadt verursacht würden?
2. Würden diese Ausfälle durch anderweitige Einnahmen oder durch Abbaumassnahmen kompensiert?
3. Wie sind Einkommen durch Vermögen bzw. Obligationen bei natürlichen Personen über die Einkommensdezile verteilt?
  - a. Wie viele davon stammen aus dem Inland?
  - b. Wie viele aus dem Ausland? (Aufgeschlüsselt nach Ländern)
4. Wie gestaltet sich die Verteilung der Steuereinnahmen bei juristischen Personen?
  - a. Wie viele davon stammen aus dem Inland?
  - b. Wie viele aus dem Ausland (Aufgeschlüsselt nach Ländern)?
5. Wie schätzt der Kanton die Steuerausfälle ein, welche durch eine Verhaltensänderung (höhere Steuerunehrlichkeit), anfallen würden?

Beda Baumgartner"

Wir beantworten diese Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. *Wie gross sind die Steuerausfälle, welche durch die Teilabschaffung der Verrechnungssteuer für den Kanton Basel-Stadt verursacht würden?*

Die Kantone partizipieren mit 10 Prozent am Reinertrag der Verrechnungssteuer. Die Verrechnungssteuer wird auf Zinsen, Dividenden, Lotteriegewinne etc. erhoben. Einzige Ausnahme sind Bussen und Verzugszinsen. Der Kantonsanteil am Reinertrag wird gemäss Artikel 2 des Verrech-

nungssteuergesetzes jeweils zu Beginn des Folgejahres auf die Kantone verteilt. Als Bemessungsgrundlage dient die Wohnbevölkerung nach dem letzten verfügbaren Ergebnis der eidgenössischen Volkszählung.

Der Kanton Basel-Stadt hat im Durchschnitt der letzten fünf Jahre rund 19 Mio. Franken vom Reinertrag der Verrechnungssteuer erhalten. Darin sind jedoch sämtliche Anlageklassen (Dividenden von Schweizer Unternehmen, Zinsen aus Schweizer Obligationen und anleiheähnlichen Instrumenten und Zinsen auf Guthaben bei Schweizer Banken) beinhaltet. Zahlen, die sich alleine auf Obligationenzinsen beziehen, sind nicht verfügbar. Diese machen nur einen sehr kleinen Anteil aus, da ein hoher Prozentsatz der Einnahmen aus Beteiligungsrechten stammen dürfte. Des Weiteren ist anzumerken, dass das eidgenössische Parlament die Befreiung von der Verrechnungssteuer auf Neuemissionen beschränkt hat. Aus diesen Gründen dürften die statischen Mindereinnahmen bei der Verrechnungssteuer für den Kanton eher bescheiden ausfallen.

Aus dynamischer Sicht sind weitere Mindereinnahmen denkbar. Die Verrechnungssteuer schafft einen starken Anreiz, die entsprechenden Erträge korrekt in der Steuererklärung zu deklarieren. Es ist denkbar, dass bei einem Wegfall der Verrechnungssteuer inländische natürlichen Personen vermehrt die betroffenen Vermögenswerte und Einkommen aus diesen Vermögen nicht mehr deklarieren. In diesem Fall würden Mindereinnahmen vornehmlich bei der Einkommens- und Vermögenssteuer anfallen.

Andererseits dürften die Kantone bei einem Wegfall der Verrechnungssteuer in dynamischer Hinsicht von Mehreinnahmen aus der Belebung des inländischen Kapitalmarkts profitieren. Die Folge davon könnten zusätzliche Einnahmen bei der Gewinn- und Einkommenssteuer sein.

Der Gesamtsaldo der drei genannten Effekte auf den Kanton Basel-Stadt ist unklar und kann nicht berechnet werden.

2. *Würden diese Ausfälle durch anderweitige Einnahmen oder durch Abbaumassnahmen kompensiert?*

Der Reformvorschlag dürfte zu einer Stärkung des Fremdkapitalmarkts führen. Damit verbunden wären positive Auswirkungen auf die Volkswirtschaft und auf die Steuereinnahmen von Bund, Kantonen und Gemeinden. Allfällige Mindereinnahmen könnten durch diesen dynamischen Effekt längerfristig kompensiert werden. Es sind keine Abbaumassnahmen geplant.

3. *Wie sind Einkommen durch Vermögen bzw. Obligationen bei natürlichen Personen über die Einkommensdezile verteilt?*

- a. *Wie viele davon stammen aus dem Inland?*
- b. *Wie viele aus dem Ausland? (Aufgeschlüsselt nach Ländern)*

4. *Wie gestaltet sich die Verteilung der Steuereinnahmen bei juristischen Personen?*

- a. *Wie viele davon stammen aus dem Inland?*
- b. *Wie viele aus dem Ausland (Aufgeschlüsselt nach Ländern)?*

Die Fragen können nicht beantwortet werden, weil die nötigen Daten unbekannt sind. Die Schuldnerin der steuerbaren Leistung (z.B. die Aktiengesellschaft bei der Dividende oder die Bank beim Zins) liefert die Verrechnungssteuerbeträge der Eidgenössischen Steuerverwaltung ohne Nennung des Empfängers der steuerbaren Leistung (d.h. anonym) ab. Entsprechend können hierzu keine Angaben gemacht werden. Eine Datenbasis für statistische Auswertungen auf der Seite der Einkommensempfänger fehlt, weil dies sowohl für die Erhebung der Einkommens- und Vermögenssteuern als auch die Verrechnungssteuer nicht relevant ist.

5. *Wie schätzt der Kanton die Steuerausfälle ein, welche durch eine Verhaltensänderung (höhere Steuerunehrlichkeit), anfallen würden?*

In seiner Antwort auf die Interpellation Badran, Verrechnungssteuer auf Fremdkapital Emittierende und Anleger, 21.4619<sup>1</sup> hat der Bundesrat ausgeführt, dass die Mindereinnahmen bei der Einkommens- und Vermögenssteuer aus der allfälligen Nichtdeklaration nicht quantifiziert werden können. Jedoch gilt es zu bedenken, dass bereits die heutige Verrechnungssteuer zahlreiche Sicherungslücken kennt, da nur inländische Wertpapiere besichert werden. Des Weiteren stellen die Steuerverwaltungen Vermögensvergleiche zwischen den Perioden an, so dass eine starke Reduktion des Vermögens für Erklärungsbedarf sorgen würde.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Beat Jans  
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatsschreiberin

---

<sup>1</sup> Antwort 5 zur Interpellation Badran, Verrechnungssteuer auf Fremdkapital Emittierende und Anleger, 21.4619, abrufbar unter <https://www.parlement.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaef?AffairId=20214619>, zuletzt besucht am 9. Mai 2022.